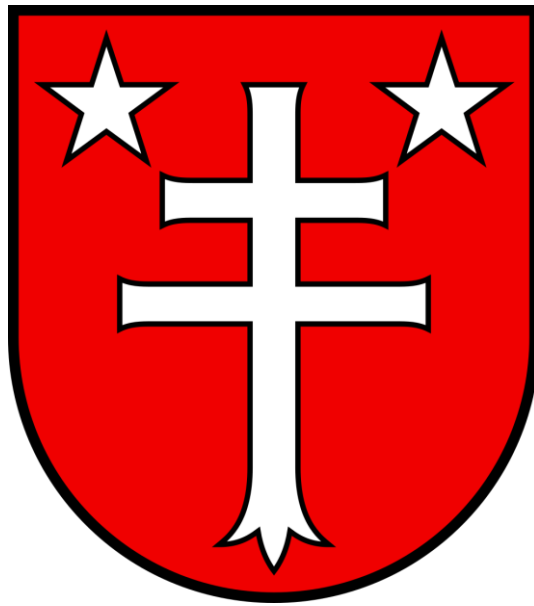




Gemeinde Stetten

Miet- und Nutzungsbe- stimmungen

Dorfplatz Stetten

Vom Juni 2025

Ingress

Mit der Zentrumsüberbauung wurde auch ein Dorfplatz erstellt, der verschiedenen Nutzern zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Dorfplatz soll aber auch ein Ort der Begegnung sein, wo sich Leute spontan treffen können.

Es ist der Gemeinde Stetten ein Anliegen, das Dorfleben durch die Zurverfügungstellung des Dorfplatzes zu beleben. Gleichzeitig gilt es, das Ruhebedürfnis der Bewohner im Dorfzentrum zu schützen.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung des Dorfplatzes. Die Gemeinde Stetten stellt den Dorfplatz für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, insbesondere der einheimischen Bevölkerung, zur Verfügung.

Für geschlossene Privatanlässe (z.B. Partys, private Feiern) wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Oberaufsicht

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung des Dorfplatzes.

Art. 3 Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

Für die Benützung des Dorfplatzes bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Behandlung der Gesuche erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

Über die Bewilligung orientiert die Gemeindekanzlei die zuständige gemeindeinterne Stelle, welche für die Reinigung des Dorfplatzes zuständig ist.

Wird der Anlass nicht durchgeführt, ist dies umgehend der Gemeindekanzlei mitzuteilen. Allfällig entstandene Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die erteilte Bewilligung ist nicht übertragbar.

Ein Benützungsanspruch besteht nicht. Der Veranstalter hat Gewähr für eine reibungslose Durchführung des Anlasses zu bieten und dieser muss mit der öffentlichen Ordnung und den öffentlichen Interessen vereinbar sein. Ein Verweigerungsgrund stellt insbesondere die Nichtbeachtung der Auflagen bei einem früher bewilligten Anlass dar.

Art. 4 Sonderregelung für direkt angrenzende Gewerberäume

Die Mieter der beiden direkt an den Dorfplatz angrenzenden Gewerberäume können beim Gemeinderat eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Teilen des Dorfplatzes beantragen. Diese Genehmigung ist befristet und muss jährlich erneuert werden. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Über die Erteilung und Verlängerung der Genehmigung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5 Haftung, Versicherung

Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen.

Die Behebung der Schäden am Dorfplatz wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Diese Kosten werden allfälligen Haftpflichtigen in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Stetten lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Die Benützung des Dorfplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 6 Pflichten der Benützer

Der Dorfplatz ist so zu benützen, dass er nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Pfählen und dergleichen ist untersagt.

Der Benützungsempfänger hat die Übergabe bzw. die Rückgabe des Dorfplatzes rechtzeitig mit dem Bauamt Stetten abzusprechen. Nicht erfolgte Übernahmen bzw. Abnahmen werden verrechnet.

Vor und nach dem Anlass kontrolliert das Bauamt gemeinsam mit dem Veranstalter den Dorfplatz. Eine ausserordentliche, auf den Anlass zurückzuführende Reinigung durch den Unterhaltsdienst, wird dem Benützer nach Aufwand verrechnet.

Art. 7 Wasser, Abwasser und Strom

Für den Bezug von Strom hat sich der Veranstalter direkt mit dem Bauamt Stetten in Verbindung zu setzen.

Für den Bezug von Wasser hat sich der Veranstalter mit dem kommunalen Brunnenmeister in Verbindung zu setzen, welcher gegebenenfalls eine Wasseruhr montiert.

Das Abwasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen.

Die für Wasser, Abwasser und Strom anfallenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Art. 8 Betriebszeiten

Montag bis Samstag
Sonntag und Feiertage

08.00 bis 22.00 Uhr
10.00 bis 17.00 Uhr

Pro Wochenende darf ein Anlass durchgeführt werden.

Die Mittagsruhe gemäss Polizeireglement ist einzuhalten.

Art. 9 Beschränkungen

Auf dem Dorfplatz bestehen folgende Beschränkungen:

- Maximale Tragkraft 3'500 kg/m².

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement inkl. Anhang wurde durch den Gemeinderat Stetten mit Beschluss vom 23. Juni 2025 genehmigt.

Das Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT STETTEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Kurt Diem

Emil Wehle

Tarifordnung zum Dorfplatzreglement

Diese Tarifordnung ist Bestandteil dieses Reglements. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung durch ortsansässige Vereine, Gruppierungen und Non-Profit-Organisationen:

Ortsansässige Vereine, Gruppierungen sowie Non-Profit-Organisationen dürfen den Dorfplatz bis zu zwei Mal pro Kalenderjahr kostenlos nutzen. In jedem Fall ist ein entsprechender Antrag an den Gemeinderat zu stellen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht; der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Bewilligung.

Sofern bei der Nutzung Strom, Wasser oder Abwasser erforderlich sind, wird eine Bereitstellungspauschale für die Infrastruktur in der Höhe von Fr. 50.00 erhoben. Die Reinigung bei übermässiger Verschmutzung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ortsansässige Direktvermarkter

Ortsansässige Landwirte oder andere Produzenten, die regelmässig (z. B. wöchentlich) ihre eigenen landwirtschaftlichen oder handwerklich hergestellten Produkte auf dem Dorfplatz zum Verkauf anbieten, sind von der Benützungsgebühr befreit. Die Regelmässigkeit sowie die Art der Produkte sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und bedürfen einer Bewilligung. Ein Wiederverkauf fremder Produkte ist nicht zulässig.

Sofern bei der Nutzung Strom, Wasser oder Abwasser erforderlich sind, wird pro Fall eine Bereitstellungspauschale für die Infrastruktur in der Höhe von Fr. 50.00 erhoben. Die Reinigung bei übermässiger Verschmutzung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Andere, bzw. zusätzliche Nutzungen:

Was	Einheimische in Fr.	Auswärtige in Fr.
Veranstaltungen pro Tag inkl. Reinigung durch Bauamt	120.00	200.00
Veranstaltungen pro Woche (7 Tage) inkl. Reinigung durch Bauamt	500.00	700.00
Übergabe / Rücknahme durch Bauamt Stetten	80.00	100.00
Spezialreinigung des Dorfplatzes (übermässiger Aufwand)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Wasser, Abwasser, Strom inkl. MWST, pauschal	50.00	50.00
Bei übermässigem Verbrauch	100.00	100.00
Bei Absage durch Veranstalter nach Genehmigung durch Gemeindekanzlei (Umtriebsentschädigung)	50.00	50.00